



EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

## **Personalreglement**

Ausgabe November 2009

## *I. Rechtsverhältnis*

### 1. Geltungsbereich

**Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

### 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Burgstein wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Auf das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.

<sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

### 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einem separaten Reglement.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

### Kündigungsfristen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## II. Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstieg

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup> Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

<sup>3</sup> Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

**Art. 8** <sup>1</sup> Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

### *III. Leistungsbeurteilung*

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li><li>sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</li></ol>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einer einmaligen Prämie belohnen.</p>

### *IV. Besondere Bestimmungen*

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 15</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
-----------------------	--

Funktionendiagramm	<b>Art. 16</b> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	<b>Art. 17</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	<b>Art. 18</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	<b>Art. 19</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 20</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

## V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Besitzstand, Überführung	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Besitzstand ist gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>
Einweisung in die neue Gehaltsklasse	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.</p> <p><sup>2</sup> Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.</p>
Änderung Organisationsreglement	<b>Art. 23</b> Die Artikel 3 Absatz 3, Art. 43 lit d+e, Art. 71 und Anhang 2 des Organisationsreglementes werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personalreglementes angepasst.
Inkrafttreten	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.1997 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 11. Dezember 1993 auf.</p>

## **G e n e h m i g u n g**

Das Personalreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1996 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Alexander Portner              sig. Hans Graber

## **A u f l a g e z e u g n i s**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 14. November 1996 und Amtsblatt Nr. 86 vom 16. November 1996 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Burgstein, 30. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber

sig. Hans Graber

## ANHANG I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Burgistein werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
b)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 18
c)	Verwaltungsangestellte	GKL 13
d)	Schulhausabwart	GKL 11
e)	Gemeindewegmeister	GKL 11

## Anhang II

### Behördenmitglieder

#### Gemeinderat

##### 1. Jahresentschädigungen

Präsidentin / Präsident	Fr.	6'500.00
Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr.	600.00
Gemeinderatsmitglied	Fr.	300.00

##### 2. Tag- und Sitzungsgelder

a) ordentliche Sitzungen		
Sitzung (bis zu 3 Stunden)	Fr.	75.00
Sitzung (mehr als 3 Stunden)	Fr.	90.00
Halbtagesitzungen	Fr.	90.00
Ganztagesitzungen	Fr.	165.00
b) Spesenvergütungen		
Sitzung (bis zu 3 Stunden)	Fr.	25.00
Sitzung (mehr als 3 Stunden)	Fr.	40.00
Halbtagesentschädigung	Fr.	75.00
Ganztagesentschädigung	Fr.	150.00

##### 3. Ratskredit

Kredit zur freien Verfügung (Art. 20, Abs. 3 GO)	Fr.	5'000.00
---	-----	----------

##### 4. Weitere Entschädigungen

Beitrag an Gemeinderatsreise	Fr.	1'200.00
Beitrag an Schlussessen	Fr.	600.00

In der Pauschalentschädigung des Gemeindepräsidenten sind die ordentlichen Tätigkeiten, wie Sitzungsvorbereitungen, Post unterschreiben, telefonische Auskünfte etc. inbegriffen.

##### 5. Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter

Pauschalentschädigung für Spesen und Sitzungsgelder	Fr.	1'500.00
---	-----	----------

## **Kommissionen**

### Rechnungsprüfungskommission

pro Mitglied pro Stunde Fr. 25.00

### Schulkommission

#### 1. Tag und Sitzungsgelder

- a) ordentliche Sitzung
  - Präsidentin / Präsident Fr. 75.00
  - Sekretärin / Sekretär Fr. 60.00
  - Kommissionsmitglieder Fr. 25.00
  
- b) Spesenvergütung
  - Stundenansatz Fr. 25.00
  - Halbtagesansatz ( mindestens 3 Stunden) Fr. 75.00
  - Tagesansatz (mindestens 7 Stunden) Fr. 150.00

#### 2. Weitere Entschädigungen

Schlussessen mit Lehrerschaft Fr. 600.00

### Baukommission

- a) ordentliche Sitzungen
  - Präsidentin / Präsident Fr. 75.00
  - Mitglieder Fr. 25.00
  
- b) Spesenvergütung
  - Stundenansatz Fr. 25.00
  - Halbtagesansatz Fr. 75.00
  - Tagesansatz Fr. 150.00

#### 2. Weitere Entschädigungen

Beitrag an Schlussessen Fr. 300.00

## Tiefbaukommission

### 1. Tag und Sitzungsgelder

a) ordentliche Sitzungen		
Präsidentin / Präsident	Fr.	75.00
Sekretärin / Sekretär	Fr.	60.00
Kommissionsmitglieder	Fr.	25.00
b) Spesenvergütung		
Stundenansatz	Fr.	25.00
Halbtagesansatz	Fr.	75.00
Tagesansatz	Fr.	150.00

### 2. Weitere Entschädigungen

Beitrag an Schlussessen	Fr.	400.00
-------------------------	-----	--------

## Wahlausschuss

für die Auszählung bei National-, Grossrats und Gemeindewahlen ein Halbtagesansatz von Fr. 75.00 sowie zusätzlich eine Verpflegung.

## Abstimmungsausschuss

pro Wochenende	Fr.	10.00
----------------	-----	-------

## Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung

Grundbesoldung pro Jahr	gemäss Beschluss Gemeinderat
-------------------------	---------------------------------

## Weitere Entschädigungen

Ackerbauleiterin / Ackerbauleiter pro Stunde	Fr.	25.00
Brunnenmeisterin / Brunnenmeister		
- Jahrespauschale	Fr.	3'000.00
- Wasseruhrenwechsel pro Stunde	Fr.	25.00
- Hydrantenkontrolle pro Stunde	Fr.	25.00
Leiterin / Leiter wirtschaftliche Landesversorgung	Fr.	25.00
Hagelabwehr		
- Leiterin / Leiter	Fr.	100.00
- Schützen pro Stunde	Fr.	25.00
Pflegekinderaufsicht	Fr.	150.00
Reinigungspersonal	gemäss Beschluss Gemeinderat	
Sicherheitsdelegierte / Sicherheitsdelegierter	Fr.	100.00
Tankkontrolleurin / Tankkontrolleur	gemäss Beschluss Gemeinderat	

## Leiterin / Leiter Schulzahnpflege

gemäss Vertrag

### Feuerwehr

Kommandantin / Kommandant pro Stunde	Fr.	75.00
Vizekommandantin / Vizekommandant pro Stunde	Fr.	60.00
Ersteinsatzzugführerin / Ersteinsatzzugführer pro Stunde	Fr.	60.00
Uebrige Offiziere	Fr.	25.00
Fouririn / Fourir	Fr.	60.00
Materialverwalterin / Materialverwalter	Fr.	60.00
Sold		gemäss Feuerwehr- reglement
Besuch von Kursen		
Stundenansatz	Fr.	25.00
Halbtagesansatz	Fr.	75.00
Tagesansatz	Fr.	150.00

## **Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen**

### Reisepesen

Bahnillet 2. Klasse oder Fr. -.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

### Besondere Arbeitsleistungen

Stundenansatz	Fr.	25.00
Halbtagesansatz	Fr.	75.00
Tagesansatz	Fr.	150.00

### Spezialaufträge

Bei speziellen Aufträgen setzt der Gemeinderat die Entschädigung fest.

### Teuerung

Die Ansätze im Anhang II werden vom Gemeinderat jährlich überprüft und angepasst.

## **Revision Angang II**

Der Anhang II wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 05. November 2001 überprüft und angepasst.

GEMEINDERAT BURGISTEIN  
Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Peter Stalder                      sig. Hans Graber

### **Revision Anhang II**

Der Anhang II, Ziffer 2.5 wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 08. November 2004 überprüft und angepasst.

**GEMEINDERAT BURGISTEIN**  
Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Peter Stalder                      sig. Hans Graber

### **Revision Anhang II**

Der Anhang 2 wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2008 überprüft und angepasst.

**GEMEINDERAT BURGISTEIN**  
Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Peter Stalder                      sig. Hans Graber

### **Revision Anhang II**

Der Anhang 2 wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 09. November 2009 überprüft, angepasst und genehmigt.

**GEMEINDERAT BURGISTEIN**  
Der Präsident                      Der Sekretär

Beat Wyss                                      Hans Graber

## **Anhang III**

### Gemeindeschreiber

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei. Ortsexperte. Gemeindeschätzer.
Besoldungsrahmen:	Kantonale Gehaltsklasse 20.

### Finanzverwalter

Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungs-inkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Kantonale Gehaltsklasse 18.

Die Aemter des Gemeindeschreiber und des Finanzverwalter können der gleichen Person übertragen werden.

### Ausgleichskassenleiter

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Ausgleichskassenreglement.
	Finanzielle Befugnisse: Keine
	Uebergeordnete Stelle: Gemeinderat
	Untergeordnete Stelle: Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Vereinbarung mit Gemeinderat.

### Lehrkörper <sup>1)</sup>

#### Anstellungsbehörde

befristete Anstellung:	Die befristete Anstellung der Primarlehrerinnen und Primarlehrer erfolgt durch die Primar-, Realschul- und Kindergartenkommission.
unbefristete Anstellung:	Die unbefristete Anstellung durch den Gemeinderat mit der Primar-, Realschul- und Kindergartenkommission gemäss Lehranstellungsgesetz (LAG vom 20. Januar 1993 und LAV vom 17. November 1993).

### Kindergärtnerinnen und Kindergärtner <sup>1)</sup>

Anstellungsbehörde befristete und unbefristete Anstellung:	Primar-, Realschul- und Kindergartenkommission.
Aufgaben:	Gemäss Volksschulgesetz (BSG 432.210) und -verordnung (BSG 432.211.1) und Kindergartenengesetz (BSG 432.11) und -verordnung (BSG 432.111).
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Administrativ: Primar-, Realschul- und Kindergartenkommission Fachlich: Schulinspektorin, Schulinspektor
Untergeordnete Stelle:	Keine

<sup>1)</sup> 1. Teilrevision vom 16. Mai 1997

### Gemeindewegmeister

Wahlorgan:	Gemeinderat mit Strassen- und Entsorgungskommission.
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Unterhalt und Sicherstellung der Befahrbarkeit der Gemeindestrassen zu jeder Jahreszeit.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Strassen- und Entsorgungskommission.
Untergeordnete Stelle:	Unterhaltungspersonal
Besoldungsrahmen:	Kantonale Gehaltsklasse 11.

### Schulhausabwartin, Schulhausabwart <sup>1)</sup>

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat mit Primar-, Realschul- und Kindergartenkommission
Aufgaben:	Gemäss Dienstordnung für den Schulhausabwart.
Finanzielle Befugnisse:	Keine.
Uebergeordnete Stellen: Fachtechnisch:	Primar-, Realschul- und Kindergartenkommission
Administrativ:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Reinigungspersonal
Besoldungsrahmen:	Kantonale Besoldungsklasse 11

<sup>1)</sup> 1. Teilrevision vom 16. Mai 1997

### Feueraufseher

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Dekret über die Feuerpolizei (BSG 871.11) und Feuerpolizeiverordnung (BSG 871.111).
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Richtlinien der Gebäudeversicherung.

### Oelfeuerungs- und Tankkontrolleur

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (extra leicht) (BSG 823.215.1). Abnahmekontrolle der Tankanlagen aufgrund der erteilten Tankbewilligungen durch das GSA.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Vereinbarung mit Gemeinderat.

### Ortsexperte

Walorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Artikel 25 ff der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (BSG 817.0).
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiber.
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Vereinbarung mit Gemeinderat

### Fleischschauer

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Vollziehungsverordnung zur Eidgenössischen Fleischschauverordnung (BSG 817.191).
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Art. 7 der Vollziehungsverordnung.

### Desinfektor

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über die Anwendung von Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen (BSG 813.81).
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Vereinbarung mit Gemeinderat.

### Gemeindeschätzer

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Artikel 14 des Dekretes über den Naturschadenfonds (BSG 874.1). Festlegung der Schadenvergütung im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Vereinbarung mit Gemeinderat.

## **G e n e h m i g u n g**

Die Anhänge 1 - 3 wurden an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1996 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Alexander Portner              sig. Hans Graber

## **A u f l a g e z e u g n i s**

Der Gemeindeschreiber hat die Anhänge 1 - 3 30 Tage vor und 30 Tage nach der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 14. November 1996 und Amtsblatt Nr. 86 vom 16. November 1996 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Burgstein, 30. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber

sig. Hans Graber

